

# Satzung des prostep ivip e.V.

Version 1.0, 17.04.2018

Status: Adopted



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**prostep ivip e. V.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt als Verein eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der durch Informationstechnologie unterstützten Produktentstehung im Product Life Cycle der Fertigungsindustrie insbesondere die Einführung, Verbreitung, Anwendung und Weiterentwicklung von Standards zur durchgängigen Gestaltung von Produktentstehungsprozessen auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Aufgabe des Vereins umschließt folgende Tätigkeiten:

- a. Förderung der kontinuierlichen Zusammenarbeit von Anwendern, Systemanbietern und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet der Produktentstehung mit dem Ziel der Entwicklung abgestimmter Konzepte, Methoden und Softwaremodule,
  - b. Förderung und Verbreitung von internationalen Standards für IT-unterstützte Produktentstehung, insbesondere von Produktdatenmodellen und Prozessmodellen,
  - c. Erleichterung der Integration von Softwaresystemen für die Produktentstehung auf Basis anerkannter Produktdaten- und Kommunikationsstandards,
  - d. Unterstützung der Anwender bei der Gestaltung und Implementierung / Nutzung aller während Produktentstehung und Product Life Cycle anfallender unternehmensinterner und -übergreifender Prozesse,
  - e. Förderung von jungen Mitgliedsunternehmen (s. a. § 5 Abs. 7ff.),
  - f. Verbreitung der aus den Vereinsaktivitäten resultierenden Erkenntnisse sowie die regelmäßige Unterrichtung der Mitglieder über
    - den Stand entsprechender Standardisierungsaktivitäten,
    - die laufende Entwicklung von Produkten, die auf diesen Standards basieren,
    - die Qualität und den Leistungsumfang der auf diesen Standards basierenden Produkte und Dienstleistungen,
  - g. Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Arbeiten sowie des Gedankenaustausches auf dem Gebiet der IT-unterstützten Produktentstehung mit Personen, Unternehmen, Vereinigungen, Behörden und Ämtern jeder Art,
  - h. Initialisierung von Konsortial- bzw. Förderprojekten,
  - i. Unterstützung der Lehre im Rahmen des Vereinszwecks.
2. Der Verein ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen befugt, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können als ordentliche Mitglieder unabhängig von ihrer Rechtsform angehören:
  - a. Systemanwender (Mitgliedergruppe 1),
  - b. Systemanbieter und Softwarehäuser (Mitgliedergruppe 2),
  - c. sonstige juristische Personen, rechtsfähige und nicht rechtsfähige öffentliche Körperschaften und Anstalten, Behörden und Verbände sowie insbesondere Forschungsinstitute und Hochschulen, deren fachliches Interesse im Zusammenhang mit der IT-unterstützten Produktentstehung steht (Mitgliedergruppe 3),
  - d. Ehrenmitglieder.
2. Um innovativen Jung-Unternehmen den Beitritt in den prostep ivip Verein zu erleichtern, gibt es die Sondermitgliedschaft „PLM Start-up“, die nach Ablauf von vier Jahren in eine reguläre Mitgliedschaft der Mitgliedergruppe 2 übergeführt wird.

Für die Sondermitgliedschaft „PLM Start-up“ können sich Unternehmen bewerben, die

  - a. IT-Services und/oder -Produkte anbieten;
  - b. nicht älter als vier Jahre sind;
  - c. nicht bereits Mitglieder des prostep ivip Vereins sind.

### **§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft beginnt am 01. des Monats, in dem über die Aufnahme als Mitglied (Beschluss des Vorstands) beschlossen wurde. Der Aufnahmebeschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. für ordentliche Mitglieder nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand eingegangen sein,
  - b. für Sondermitglieder „PLM Start-up“ frühestens nach schriftlicher Kündigung zum Ende des vierten Kalenderjahres nach Beitritt; die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand eingegangen sein,
  - c. durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigen Gründen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Vorstandes. Vor Beschlussfassung des Vorstandes ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betreffende Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Beschlusses schriftlich Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Beschwerde. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, endet die Mitgliedschaft am Tage der Entscheidung der Mitgliederversammlung; wurde kein Einspruch erhoben, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Entscheidung des Vorstandes.
4. Die Sondermitgliedschaft „PLM Start-up“ wird nach Ablauf von vier Jahren in eine reguläre Mitgliedschaft der Mitgliedergruppe 2 übergeführt.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verein durchgeführten Arbeiten. Dies schließt nicht die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen Dritter ein. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen zugänglich gemachten vertraulichen Unterlagen und Informationen nur für den eigenen Gebrauch zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Eine Weitergabe an und Nutzung durch verbundene Unternehmen ist zulässig, soweit eine entsprechende Geheimhaltung durch diese Unternehmen sichergestellt ist.
2. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Organe des Vereins zu stellen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht entsprechend den Bestimmungen der Satzung.
3. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht zur Teilnahme an allen vom Verein für seine Mitglieder erwirkten Vergünstigungen.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge im Rahmen der Beitragsordnung verpflichtet. Durch Beschluss des Vorstands können Mitglieder beitragsfrei gestellt werden.
5. Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, den Verein im Rahmen seiner Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Eine Verpflichtung zu Sonderleistungen besteht nicht.
6. Mitglieder, die juristische Personen sind, können die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten schriftlich auf natürliche Personen, insbesondere auf Mitarbeiter übertragen.
7. Sondermitglieder „PLM Start-up“ sind aufgefordert, einen Beitrag für das ProduktDaten Journal abzugeben.
8. Sondermitglieder „PLM Start-up“ sind aufgefordert, in mindestens einer Arbeitsgruppe oder einem laufenden Projekt aktiv teilzunehmen.
9. Sondermitglieder „PLM Start-up“ sind aufgefordert, jährlich einen Bericht über ihre Aktivitäten im ProSTEP iViP Verein an den Vorstand abzugeben.
10. Sondermitglieder „PLM Start-up“ erhalten die Möglichkeit, mit administrativer Unterstützung der Vereinsleitung einen Workshop für Vereinsmitglieder auszurichten.

## § 6 Beiträge, Mittelaufbringung, Mittelverwendung

1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht:
  - a. durch Mitgliedsbeiträge,
  - b. durch freiwillige Zusatzbeiträge und andere Zuwendungen,
  - c. durch Erlöse aus Veranstaltungen und Schulungen,
  - d. durch Drittmittel im Rahmen von Kooperationsprojekten,
  - e. durch Rückflüsse aus Beteiligungen.
2. Die dem Verein zufließenden Mittel müssen entsprechend den Aufgaben des Vereins verwendet werden; ihre Verwendung für Verwaltungsaufgaben ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn der Mitgliedschaft gem. §4 Abs. 2. Erfolgt ein Beitritt unterjährig, so ist der Jahresbeitrag zeitanteilig zu entrichten. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung des Vereins

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, möglichst in der ersten Jahreshälfte statt. Termin und Ort werden vom Vorstandsvorsitzenden festgelegt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
  - a. auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes,
  - b. auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder des Vereins.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und Tagungszeit sowie der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen gerechnet vom Tag der Absendung der Einladung. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Sie sind vom Vorstand unverzüglich den Mitgliedern bekannt zu geben.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a. Wahl und Abberufung des Vorstands,
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts und Genehmigung des Jahresabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c. Entlastung des Vorstands,
  - d. Festlegung der Jahresplanung und der längerfristigen Planung für die Geschäftstätigkeit des Vereins,
  - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - g. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - h. Beschlussfassung über Beschwerden gemäß § 4 Ziffer 3. c) dieser Satzung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimmkraft ist abhängig von der Höhe des Jahresbeitrags. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung näher zu beschließende Beitragsordnung. Mitglieder, die beitragsfrei gestellt sind, haben keine Stimme.  
Stimmübertragungen durch schriftliche Vollmacht auf andere Mitglieder sind zulässig.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, übernimmt ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Sind alle Mitglieder des Vorstands verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden dieser Versammlung aus ihrer Mitte.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist vom jeweiligen Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vereins in Kopie zuzusenden.

## § 9 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Personen. Vier Personen werden der Mitgliederversammlung von den Mitgliedergruppen vorgeschlagen. Die Mitgliedergruppe 1 schlägt zwei Vorstandsmitglieder vor, die Mitgliedergruppen 2 und 3 je ein Vorstandsmitglied. Dem Vorstand steht ein Vorschlagsrecht für bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder für strategisch bedeutsam erachtete Bereiche zu. Die Vorschläge werden auf eine Liste gesetzt, über die in einem Wahlgang abgestimmt wird. Der Vorstand ist gewählt, wenn die Liste mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen erhält. Wird der vorgeschlagene Vorstand nicht gewählt, ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung für einen weiteren Wahlgang abzuhalten.

Alle Gruppen benennen bis zu einer Woche vor der Wahl ihre Kandidaten gegenüber der Geschäftsstelle. Benennt eine Gruppe keinen Kandidaten, werden alle Mitglieder umgehend aufgefordert, einen oder mehrere Kandidaten für diese Gruppe zu benennen. In diesem Fall können auch noch in der Mitgliederversammlung Kandidaten nominiert werden. Der Kandidat mit den häufigsten Nominierungen ist auf die Liste zu setzen.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre; der Vorstand bleibt aber mindestens bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. § 27 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
4. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten ausschließlich durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sowie an die vorliegende Satzung gebunden.
5. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kommt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr zu Sitzungen zusammen, zu denen der Vorstandsvorsitzende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einlädt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern in Kopie zuzusenden.

7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung einzusetzen oder diese Aufgabe in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages von einem Dienstleister erbringen zu lassen. Diese handeln im Auftrag des Vorstands, sind somit vereinsrechtlich keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a. die Aufstellung und Einhaltung der Jahresplanung sowie der längerfristigen Planung,
- b. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
- c. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- d. die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins,
- e. die Genehmigung der Bildung von Arbeitskreisen im Verein,

- f. die Vergabe von Mitteln im Rahmen der genehmigten Jahresplanung,
  - g. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - h. Überwachung der Arbeit der Geschäftsstelle,
  - i. Entscheidung über die Förderung von Unternehmensgründungen gemäß § 2 Abs. 1 e) Hierzu stellt der Vorstand Richtlinien auf, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedürfen,
8. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 10 Geschäftsstelle und Büros**

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die mit der Verwaltung der Tagesgeschäfte betraut ist. Die Geschäftsstellenleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich; sie hat dem Vorstand über ihre Tätigkeit in regelmäßigen Abständen sowie auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes Bericht zu erstatten und nach den Weisungen des Vorstands zu arbeiten. Der Unterhalt der Geschäftsstelle wird aus den Vereinsmitteln getragen.

Zusätzlich zu der Geschäftsstelle können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben bei Bedarf spezielle Arbeitseinheiten (Büros) eingerichtet werden, deren Aufgaben von der Geschäftsstelle koordiniert und überwacht werden.

## **§ 11 Arbeitsgruppen**

Für verschiedene Aufgaben des Vereins können vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Vorstandes Arbeitsgruppen gebildet werden.

## **§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Satzungsänderungen, sowie die Änderung der Beitragsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.